

(10) Bergarbeiter und Bergbauspezialisten, die in der UdSSR und in den volksdemokratischen Staaten vorübergehend bergbauliche Arbeiten verrichten, sowie Bergarbeiter, die aus vorgenannten Staaten in die Bergbaubetriebe der Deutschen Demokratischen Republik ankehren, wird ihre bergbauliche Tätigkeit ab 1. Januar 1949 angerechnet.

Die zum Ordnen persönlicher Verhältnisse notwendige Zeit bis zu 14 Tagen gilt für die Absätze 9 und 10 nicht als Unterbrechung der Bergbauzugehörigkeit.

(11) Bergbauangehörigen, die wegen vorübergehender Arbeits- oder Berufsunfähigkeit aus dem Bergbau ausscheiden, wird bei Wiedereintritt in den Bergbau die ab 1. Januar 1949 erworbene Anwartschaft angerechnet.

(12) Lehrlinge erhalten keine zusätzliche Belohnung. Die Lehrzeit im Bergbau wird auf die Dauer der Anwartschaft im Bergbau angerechnet. Bei Beendigung der Lehrzeit erfolgt die Gewährung der zusätzlichen Belohnung anteilmäßig.

(13) Die ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau wird vom 1. Januar 1949, bei später eingetretenen Beschäftigten vom Tag der Arbeitsaufnahme an berechnet.

(14) Der Bruttoverdienst ist der Tariflohn oder das Tarifgehalt des vorangegangenen Kalenderjahres. Zum Bruttoverdienst gehören außer dem Tariflohn oder Grundgehalt

- a) Krankengeldausgleich für Unfalltage;
- b) Krankengeldausgleich für anerkannte Berufskrankheiten;
- c) Vergütung für Überstunden;
- d) Vergütung für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit;
- e) Vergütung für Erschwernisse;
- f) Mehrleistungslohn/Zeitlohnprämien;
- g) Brigadierzuschläge.

Vergütungen für Verbesserungsvorschläge und Prämien nach der Prämienordnung sowie Deputate bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht.

(15) Bei der Berechnung der zusätzlichen Belohnung in solchen Fällen, in denen Berechtigte von einem Bergbaubetrieb in den anderen wechseln, wird das

Zwölfwache des monatlichen Durchschnittsverdienstes zugrunde gelegt, soweit der Verdienst nicht nachgewiesen wird. Der Wechsel muß innerhalb von 14 Tagen erfolgen, anderenfalls erlischt die Anwartschaft.

(16) Für die Berechnung der zusätzlichen Belohnung für Empfänger von Sondergehältern nach §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) ist das Endgehalt der J-Gruppe oder sonstigen tariflichen Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in die der Betreffende einzustufen wäre, wenn er nicht ein Sondergehalt hätte.

(17) Die Auszahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgt am „Tag des deutschen Bergmanns“ an die Belegschaftsmitglieder, die an diesem Tag im Beschäftigungsverhältnis eines Bergbaubetriebes oder in einer übergeordneten Leitung stehen. Das gleiche gilt für den unter Abs. 4 Buchstaben a, b und d aufgeführten Personenkreis. Die zusätzliche Belohnung ist lohnsteuerfrei und bleibt von der Berechnung des Beitrages zur sozialen Pflichtversicherung ausgeschlossen.

(18) Bei der Auszahlung der zusätzlichen Belohnung ist dem Beschäftigten ein Anerkennungsschreiben auszuhändigen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung vom 25. Juni 1953 zur Änderung der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (GBl. S. 825);
2. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 179);
3. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1955 (GBl. S. 431)

außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher